

vorab per E-Mail an:

██████████@loxstedt.de  
██████████@gemeinde.loxstedt.de  
██████████@gemeinde.loxstedt.de



NABU Bremerhaven-Wesermünde · Grashoffstr. 21a · 27570 Bremerhaven

Gemeinde Loxstedt

Amt II - Bauservice

██████████ o.V.i.A.

Am Wedenberg 10

27612 Loxstedt

**Bremerhaven-Wesermünde**

**Francesco-Hellmut Secci**

1. Vorsitzender

Tel. 0471 200470

info@NABU-Bremerhaven.de

Bremerhaven, 22.01.2021

**Stellungnahme des NABU Bremerhaven-Wesermünde  
im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. §3 Abs. 2 BauGB zur  
Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 52 „Claus-Gieschen-Straße II“ im  
beschleunigten Verfahren gem. § 13a i.V.m. § 13 BauGB in Loxstedt**

Sehr geehrte Damen und Herren,

sehr geehrter ██████████,

im Folgenden nimmt der NABU Bremerhaven-Wesermünde im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. §3 Abs. 2 BauGB Stellung zu oben genannter Bauleitplanung:

## **BAUMBESTAND**

### **100-jährige Eichen**

Nach Auskunft von Anwohnern befinden sich im Geltungsbereich mehrere mehr als 100 Jahre alte Eichen. Der herausragende ökologische Wert solcher Bäume dürfte außer Zweifel stehen. Die Funktionen und Eigenarten solcher Bäume können nicht durch Ersatzpflanzungen junger Bäume, seien es noch so viele, ersetzt werden, da diese schlichtweg nicht dieselben Habitatfunktionen bieten können, da ihnen die über Jahrzehnte gewachsenen Strukturen, wie etwa Baumhöhlen, fehlen.

Der NABU weist darauf hin, dass die Eichen und die übrigen im Geltungsbereich betroffenen Bäume unter die Baum- und Gehölzschutzsatzung der Gemeinde Loxstedt vom 25.03.2014 fallen und deren Entnahme einer Ausnahme bedarf. Eine Ausnahme ist nach § 7 der Baumschutzsatzung zwingend mit einer Ersatzpflanzung verbunden.

Der NABU bittet darum, zu prüfen, ob der Erhalt einzelner Bäume möglich ist. Da die Bäume sich am Rand des Geltungsbereichs befinden, erscheint es dem NABU durchaus möglich, mehrere der alten Bäume zu erhalten, ohne dass dadurch die städtebaulichen Ziele, die mit der Aufstellung des Bebauungsplans verfolgt werden, in erheblichem Maße beeinträchtigt werden würden.

In der Begründung zum B-Plan heißt es:

**Naturschutzbund Deutschland (NABU)  
Gruppe Bremerhaven-Wesermünde e.V.**

Grashoffstraße 21a

27570 Bremerhaven

Telefon 0471 200470

info@NABU-Bremerhaven.de

www.NABU-Bremerhaven.de

1. Vorsitzender: Francesco-Hellmut Secci

2. Vorsitzende: Gabriele Michaelis

Eingetragen beim Amtsgericht Bremen

Vereinsregisternummer: VR 863

### **Spendenkonto**

Weser-Elbe-Sparkasse

IBAN DE49 2925 0000 0002 8052 78

BIC BRLADE21BRS

*„Alle Bäume sind zwingend abgängig, da sie als Gruppe gewachsen sind und nach der Beseitigung einzelner Bäume nicht mehr standsicher wären.“*

Eine solche Gefahr besteht meist bei besonders hoch aufgewachsenen Bäumen mit schlanker Schaftform, jedoch nicht bei breitkronigen Eichen. Ob die Bäume mit einer Freistellung, ggf. auch unter Durchführung vorbereitender Maßnahmen (z.B. Kroneneinkürzungen) zurechtkämen, sollte im Einzelfall durch einen Baumsachverständigen beurteilt werden.

## **ARTENSCHUTZ**

### **Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände**

In der Begründung zum B-Plan heißt es:

*„Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden durch die Beachtung des § 44 BNatSchG unter gleichzeitiger Berücksichtigung der geltenden Baumschutzsatzung der Gemeinde Loxstedt ausgeschlossen.“*

Der NABU widerspricht dieser Darstellung. Es ist nicht ersichtlich, aus welchen Gründen das Eintreten von Verbotstatbeständen ausgeschlossen werden kann.

Wie richtigerweise in der Begründung des B-Plan festgestellt wird, muss in den vorhandenen Baumgruppen mit dem Vorkommen von Fledermäusen gerechnet werden.

In der Begründung zum B-Plan heißt es:

*„Eine Bedeutung für besondere Arten und Lebensgemeinschaften i. S. d. § 44 BNatSchG ist daher nicht zu erwarten. Insgesamt ist dem Plangebiet daher keine Bedeutung für den besonderen Artenschutz zuzuweisen.“*

Der NABU widerspricht dieser Darstellung, da alle in Deutschland vorkommenden Fledermausarten streng geschützte Arten sind und damit unter den besonderen Artenschutz des § 44 BNatSchG fallen.

In der Begründung zum B-Plan heißt es:

*„Zusammenfassend werden die Belange des besonderen Artenschutzes nicht negativ berührt.“*

Der NABU widerspricht dieser Formulierung schon deshalb, da es sich bei den artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG um (abgesehen von Ausnahmeverfahren und den Einschränkungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG) unüberwindbare Rechtsvorschriften handelt und nicht um „Belange“, die nach § 1 Abs. 7 BauGB einer Abwägung unterlägen.

Aus Sicht des NABU ist es im vorliegenden Fall notwendig, eine Erfassung artenschutzrechtlich relevanter Habitatstrukturen (wie Baumhöhlen) durchzuführen und in einem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag fundiert zu prüfen, ob das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ausgeschlossen werden kann bzw. ob dazu geeignete Vermeidungsmaßnahmen getroffen werden müssen.

### **Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)**

In der Begründung heißt es:

*„Zur Vermeidung evtl. Tötungen soll die Rodung zudem im Zeitraum zwischen dem 01.10 und 28./29.02. erfolgen (vgl. § 39 BNatSchG).“*

Selbst wenn die Tötung von Individuen der besonders geschützten Arten ausgeschlossen werden kann (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), so verbleiben immer noch die möglichen Verbotstatbestände der erheblichen Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) und der Entnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).

Im Übrigen wird durch eine Fällung im Zeitraum vom 1. Oktober bis Ende Februar mitnichten sichergestellt, dass Individuen des besonders und streng geschützten Arten nicht getötet werden. Die Nutzungszeiträume baumhöhlenbewohnender Fledermausarten sind sehr unterschiedlich. Ohne genauere Kenntnisse der vorkommenden oder zu befürchtenden Fledermausarten können „sichere“ Fällzeiträume nicht bestimmt werden. Bei größeren Bäumen, wie sie im Geltungsbereich vorkommen, können größere Baumhöhlen vorhanden sein, die z.B. Großen Abendseglern, aber auch dem Braunen Langohr oder der Rauhaufledermaus als Winterquartiere dienen können.

Der NABU widerspricht auch der Darstellung, dass aufgrund der innerörtlichen Lage von einem „hohen Störungsdruck auf Fledermäuse“ auszugehen ist. Zahlreiche Fledermausarten kommen im Siedlungsbereich vor, etliche besitzen sogar eine sehr enge Bindung an diesen. Manche Arten sind fast ausschließlich gebäudebewohnend. Der Geltungsbereich stellt zudem eine brachliegende Fläche innerhalb eines dörflichen Gebietes dar und keinen hochverdichteten urbanen Raum.

### **Fortpflanzungs- und Ruhestätten, erhebliche Störungen (§ 44 Abs. 2, 3 BNatSchG)**

Aus der Begründung zum B-Plan ist nicht ersichtlich, ob die zu fällenden Bäume auf Höhlungen untersucht worden sind. Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kann jedoch nur ausgeschlossen werden, wenn Kenntnisse darüber vorliegen, ob Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorhanden sind und ob nach § 44 Abs. 5 BNatSchG die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Ob eine erhebliche Störung vorliegt, kann im Übrigen nur beurteilt werden, wenn Kenntnisse über die lokale Population der betroffenen Art und über deren Erhaltungszustand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) vorliegen.

Da die Gemeinde Loxstedt nicht nachvollziehbar dargestellt hat, warum das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ausgeschlossen werden kann und da aufgrund des Alters des Baumbestands der begründete Verdacht besteht, dass durch das Vorhaben Fledermäuse betroffen sind, hat der NABU **erhebliche Bedenken** gegen die Umsetzung des Bebauungsplans.

## **FESTSETZUNGEN**

### **Begrünung von Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 lit. a, b BauGB)**

Der NABU bittet darum, durch textliche Festsetzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 lit. a, b BauGB) die Begrünung von Dächern von Garagen, Carports und Nebenanlagen i.S.v. § 14 BauNVO mit Dachflächen von mehr als 10 m<sup>2</sup> vorzuschreiben.

### **Solar- und Photovoltaikanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 23 lit. b BauGB)**

Der NABU bittet darum, durch textliche Festsetzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 23 lit. b BauGB) die Errichtung von Anlagen zur Gewinnung von Wärme und/oder Strom aus Solarenergie vorzuschreiben, und zwar in einem Umfang, der zum vollständigen Ausgleich der Jahres-Gesamtenergiebilanz eines Gebäudes erforderlich ist.

## **HINWEISE**

### **Artenschutz**

Der NABU bittet darum, einen Hinweis in den B-Plan aufzunehmen, dass im Rahmen der Baufeldfreimachung und Bautätigkeiten die Vorschriften des Artenschutzes gem. §§ 39, 44 BNatSchG zu beachten sind.

### **Baumschutz**

Der NABU bittet darum, einen Hinweis in den B-Plan aufzunehmen, dass zu erhaltende Bäume im Umfeld des Geltungsbereichs bauzeitlich gem. DIN 18920 und RAS LP 4 zu schützen sind.

Der NABU Bremerhaven-Wesermünde bittet darum, die vorgebrachten Belange im weiteren Verfahren zu berücksichtigen. Der NABU stimmt der Veröffentlichung dieser Stellungnahme zu und bittet darum, am weiteren Verfahren beteiligt zu werden.

Wir bitten darum, den Eingang dieser Stellungnahme zu bestätigen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Francesco-Hellmut Secci  
1. Vorsitzender

Bremerhaven, den 22.01.2021